

die Karte wendet, erkennbar ist. Hierüber läßt das Berufungsurteil jedwede Rechtfertigung vermissen. Unter Umständen hält es das Berufungsgericht wohl für schlechthin unzulässig, daß das ortsfremde Etagengeschäft nur deshalb als unanständig („verführen“) und unzuverlässig (unangemessene Betonung der eigenen Solidität!) bezeichnet wird, weil es ortsfremd und ein Etagengeschäft ist. Eine solche Auffassung wird man kaum mißbilligen können, und dann erscheint es auch unerheblich, ob die Reklame gerade der Uhrenhandlung P. den Uhrmacher V. zu Gegenmaßnahmen herausgefordert hat.

Offen bleibt die Frage, ob die beanstandete Ankündigung auch im Verhältnis zu dem Basar schlechthin unzulässig ist. Der Basar ist ein Warengeschäft mit einem oder mehreren Einheitspreisen, und das Urteil selbst erblickt in dem Vergleich eines anderen Geschäftes mit dem Basar etwas Herabsetzendes, weil dort „bekannterweise minderwertige Waren verkauft werden“. Nicht unerlaubt erscheint es wohl deshalb, die eigene Solidität im Verhältnis zum Basar derart zu betonen, daß dieser als unzuverlässig hingestellt wird, dagegen ist der Gebrauch des Wortes „verführen“ selbst in Beziehung auf den Basar nicht völlig unbedenklich.

Erfreulich ist es, daß das oberlandesgerichtliche Urteil es als das gute Recht des Uhrmachers anerkennt, auf seine Ortsansässigkeit hinzuweisen und dadurch die Käuferschaft zu veranlassen, daß diese das ortsansässige Geschäft gegenüber der ortsfremden Firma bevorzugt.

2. Durch Aushang im Schaufenster und Zeitungsinserte machte der Uhrmacher Sch. in K. bekannt, daß er bei Taschenuhren für Zeiger 0,15 *Rh.*, für ein Glas 0,20 *Rh.*, für eine neue Feder 1,50 *Rh.* und für Reinigung 2 *Rh.* berechne. Die angekündigten Preise lagen erheblich unter den Richtpreisen der Uhrmacher-Zwangsinnung des Landkreises U., der der Uhrmacher Sch. als Mitglied kraft Gewerbebetriebes angehörte. Die Uhrmacher-Zwangsinnung beantragte deshalb beim **Amtsgericht Kamen** den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen Sch. Durch **Beschluß vom 5. September 1931 – 3 G 25 31 –** ordnete das Amtsgericht Kamen ohne vorgängige mündliche Verhandlung im Wege einstweiliger Verfügung an, daß der Uhrmacher Sch. die öffentliche Bekanntmachung anderer als die von der Uhrmacher-Zwangsinnung des Landkreises U. herausgegebenen Richtpreise zu unterlassen habe. Der Beschluß ist mit folgenden Gründen versehen.

„Der Antragsgegner ist Mitglied der Uhrmacher-Zwangsinnung des Landkreises U., welche für ihre Mitglieder Richtpreise aufgestellt hat. Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, daß der Antragsteller wesent-

lich, teilweise mehr als 50 % unter den Richtpreisen der Zwangsinnung arbeitet und daß er durch Aushang im Schaufenster und durch Anzeige in der »Kamener Zeitung« diese Preise öffentlich bekanntmacht.

Der Antragsgegner ist zwar in der Festsetzung der Preise seiner Leistungen durch die Richtpreise der Zwangsinnung nicht beschränkt (vgl. § 100q Gew.O.). Immerhin haben aber die Mitglieder der Uhrmacher-Zwangsinnung durch gemeinsamen Beschluß festgesetzt, von ihren Kunden nur gleiche Preise zu verlangen (sog. Richtpreise) und sich nicht durch Unterbieten gegenseitig in ihrem Gewerbe zu beeinträchtigen.

Auf diese Anschauung des in der Uhrmacher-Zwangsinnung des Landkreises U. zusammengeschlossenen Uhrmacherhandwerks hat auch der Antragsgegner als Mitglied Rücksicht zu nehmen. Indem nun der Antragsgegner zum Zwecke des Wettbewerbes öffentlich durch Aushang im Schaufenster und Anzeigen in der Zeitung bekanntmacht, daß er unter den von den übrigen Mitgliedern der Innung gemeinsam geforderten Preisen arbeitet, handelt er der Auffassung der Gemeinschaft, der er angehört, entgegen, nämlich bei der Festsetzung der Preise nur gemeinschaftlich vorzugehen.

Ein solches Verhalten ist aber als gegen die guten Sitten verstoßend und daher als unlauterer Wettbewerb anzusehen (§ 1 UWG.).

Es rechtfertigt sich daher der Erlaß der einstweiligen Verfügung“

Die Entscheidung beruht auf der Erkenntnis, daß das Wettbewerbsgesetz nicht den Schutz des Publikums, sondern der verständigen und gewissenhaften Mitbewerber bezweckt. Dagegen ist die Begründung der Sittenwidrigkeit, die das Gericht mit Recht in der maßlosen Unterbietung der üblichen Preise für die in Betracht kommenden Reparaturen erblickt, nicht unbedenklich, da Sch. weder vertraglich noch organisatorisch an die Einhaltung bestimmter Mindestpreise für Reparaturen gebunden ist. Offenbar übersieht es das Gericht, daß es eine sittenwidrige Preisunterbietung auch bei Waren oder Leistungen mit freier Preisgestaltung gibt. Wenn an sich ungebundene Preise ganz erheblich unter den üblichen Preisen liegen, so ist auch diese Preisunterbietung sittenwidrig, weil der „Schleuderpreis“ auf einer groben Mißachtung der vernünftigen Kalkulation eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns beruht, der „Schleuderer“ eine besondere Leistungsfähigkeit also nur vorläuscht. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Entscheidung des Amtsgerichts Kamen durchaus zu billigen. (I/673)

Das schöne Besteck! Unsere zwei neuen Schaufensterdekorationen

Immer mehr nimmt der unmittelbare Verkauf an Private auch in Bestecken zu. Wir müssen dieser Entwicklung Beachtung schenken, genau so, wie wir es jetzt bei den Uhren tun. Das Besteckgeschäft verbessern können wir vor allem durch eine bevorzugte Pflege unserer Schaufenster. Für eine Sonderausstellung von Bestecken in unseren Schaufenstern sind Oktober und November wohl mit der beste Zeitpunkt. Gewiß, wir berücksichtigen bei unseren meisten Dekorationen das Besteck schon, unsere volle Leistungsfähigkeit aber können wir erst mit einer Sonderschau zeigen. Als Anregung dienen heute zwei Entwürfe, die auf starken Blickfang eingestellt sind durch die belonte Hintergrundgestaltung. Wie stets sind wir auch heute darauf bedacht gewesen, mit einfachen Mitteln zur wirkungsvollen Dekoration selbst

für das kleinste Fachgeschäft zu kommen. Etwas Geduld, Lust und Liebe fürs Geschäft, ein klein wenig Geschicklichkeit – und dem Schaufenster wird eine neue werbende Note gegeben.

Beide Entwürfe haben Blickfang in Bild und Text. Selbstverständlich können auch Uhren mit ausgestellt werden, aber bevorzugt müssen diesmal die Bestecke werden. Natürlich kommen nur Uhren in Frage, die nicht zu groß sind, also Stiluhren, kleine Tischuhren, Taschen- und Armbanduhren, sie müssen aber – wie gesagt – zurücktreten gegenüber den Bestecken.

Beim Entwurf 1 ist das zu verwendende Material wieder Sperrholz oder starke Pappe. Die graphische Darstellung des Bestecks ist in hellgrauem Farbton, die Schatten sind dunkelgrau, das Schild schwarz mit weißer